Gemeinde Waldburg

Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan „Mittelberg II“

Kurzbericht Relevanzbegehung

Stand: 29.07.2026

Vorhabenträger: Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Verfasser: ZI Planwerkstatt GmbH

Am Langholz 12
88289 Waldburg

Bearbeitung: Lena Schmid
B.Sc. Geoökologie

Projekt-Nr.: ZIP-26-A036

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 1
2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum 2
2.1 Methodik 2
3 Ergebnisse der Untersuchung 2
4 Artenschutzrechtliche Beurteilung 3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde beabsichtigt die Teilaufhebung (Teilfläche Flst. 548/1) des Bebauungsplans „Mittelberg II“. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Festsetzungen für den betreffenden Teilbereich aufzuheben und die zukünftige städtebauliche Entwicklung an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Der Bebauungsplan „Mittelberg II“ (rechtskräftig seit 28.06.1979) weist auf der Fläche der Teilaufhebung (Teilfläche Flst. 548/1) eine Parkanlage aus und befindet sich im Westen von Waldburg. Die Teilaufhebung umfasst eine Größe von ca. 12.810m².

1.2 Rechtliche Grundlagen

In § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die besonders und streng geschützten Arten u.a. festgelegt, dass diese durch Eingriffe

1. nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden dürfen
2. streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen
3. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot) liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Neben den besonders und streng geschützten Arten werden außerdem die Arten der Roten Listen (einschl. Vorwarnlisten) als wertgebende Arten für die Bewertung des Eingriffs berücksichtigt.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das Vorhaben ergeben könnten, frühzeitig zu bewerten, wurde die Zimmermann Planwerkstatt mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung beauftragt.

2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum

2.1 Methodik

Am 20.07.2026 (ca. 27°C, sonnig, trocken) wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung begangen und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Im Rahmen der Begehung wurden die vorhandenen Habitatstrukturen auf ihre Eignung als Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten geprüft.

3 Ergebnisse der Untersuchung

Die betreffende Fläche wird bereits gegenwärtig als Grünfläche genutzt und soll auch künftig als Freifläche erhalten bleiben. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet oder ermöglicht. Mit der Aufhebung entfallen vielmehr bestehende planungsrechtliche Baurechte. Eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird künftig nicht mehr ermöglicht.

Abbildung 1: Blick über die betroffene Grünfläche

Da weder Gebäude beseitigt noch Gehölze gerodet, Bodenflächen versiegelt oder sonstige Habitatstrukturen verändert werden, sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere das Töten, Verletzen oder Stören besonders geschützter Arten sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, werden nicht ausgelöst.

Durch die Planung wird kein Eingriff vorbereitet; vielmehr führt die Aufhebung des Bebauungsplans zu einer dauerhaften Sicherung der vorhandenen Grün- und Freiflächenfunktionen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist daher von einer Verbesserung beziehungsweise zumindest von keiner Verschlechterung der artenschutzfachlichen Situation auszugehen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplans keine Bedenken. Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind aufgrund des Fehlens eingriffsbegründender Festsetzungen nicht erforderlich.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet oder ermöglicht. Die Fläche weist bereits heute Grünland-/Grünflächencharakter auf und bleibt unverändert erhalten. Durch den Entfall planungsrechtlich zulässiger Bebauungsmöglichkeiten kommt es zu keiner Beeinträchtigung geschützter Arten oder ihrer Lebensstätten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.